

An die Presse in
Oldenburg und Umland

PRESSEMITTEILUNG

Oldenburg, 18. Oktober 2005

**Bürgerbegehren Schloßareal Oldenburg zur ECE-Einkaufscenteransiedlung -
Was mehr als 18.000 Unterzeichner verstehen, erschließt sich dem Gericht nicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere Pressemitteilung mit der Bitte um entsprechende Veröffentlichung.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Verfahren über das Bürgerbegehren Schloßareal Oldenburg, das 18.370 Bürgerinnen und Bürger angesichts des geplanten ECE-Projekts in weniger als zwei Monaten unterzeichneten, die Zulassung des Bürgerbegehrens verneint. Der Beschuß vom 14.10.2005 wurde den Vertretern des Bürgerbegehrens gestern zugestellt. Das Eilverfahren für die Durchführung eines Bürgerentscheids zur ECE-Ansiedlung ist damit in II. Instanz zunächst beendet, der Rechtsweg jedoch nicht erschöpft. Die Initiatoren haben heute die Prüfung weiterer verbleibender rechtlicher Schritte und ihrer Finanzierung auf verwaltungsgerichtlicher und verfassungsrechtlicher Ebene veranlaßt, um den Bürgerentscheid zu erreichen.

In der knapp fünfseitigen Begründung der Entscheidung geht das OVG davon aus, daß das Bürgerbegehren zu unbestimmt formuliert sei: Die Mehrzahl der Unterzeichner sei eine im Text verwendete Abkürzung nicht geläufig; die Unterzeichner könnten sich von Bedingungen und Dauer eines Architektenwettbewerbs keine Vorstellung machen. – Diese Entmündigung von mehr als 18.000 Unterzeichnern, die wußten, was sie lesen, unterschreiben und wollen, schießt weit über das Ziel hinaus, das der Gesetzgeber bei Einführung des Bürgerbegehrens in Niedersachsen vor Augen hatte. Der Drang, den Bürger quasi vor sich selber zu schützen, ist rechtspolitisch längst überholt und wirkt angesichts der ansonsten stets vorausgesetzten Kompetenz, das eigene Steuererklärungsformular samt kryptischer Begriffe ausfüllen zu können, anachronistisch. Fazit: Wie man's macht, macht man's falsch. Wäre die – im übrigen von drei Juristen entworfene Fragestellung – ohne konkretisierende Begriffe formuliert worden, hätte das Gericht den Bürgerbegehrenstext gewiß mit Hinweis auf die fehlende Genauigkeit als „unbestimmt“ verworfen. Mehr als fragwürdig bleibt auch die Annahme des Gerichts, der Kostendeckungsvorschlag (100.000 Euro) zur Durchführung des geforderten Wettbewerbs sei unzureichend – stützt sich der Senat doch einzig und allein auf einen erst im November angefertigten, schlichten Aktenvermerk der Stadt Oldenburg, in der Kosten in Höhe von mindestens 200.000 Euro behauptet, aber nicht nachgewiesen werden. Offen wird bleiben, weshalb das OVG mehr als fünf Monate für eine derartige Entscheidungsbegründung in einem Eilverfahren benötigte.

Das Bürgerbegehren Schloßareal Oldenburg ist bereits das zweite Bürgerbegehren in der laufenden Ratsperiode unter Oberbürgermeister Dietmar Schütz (SPD) zu seinen ehrgeizig betriebenen Bauprojekten. In beiden Verfahren konnte die Verwaltungsspitze den Bürgerentscheid bislang nur verhindern, indem die Initiatoren der erfolgreichen Bürgerbegehren in mühsame und teure Gerichtsverfahren gezwungen wurden. Das Kalkül des Oberbürgermeisters, die – im Ländervergleich – äußerst restriktive Rechtsprechung

Bürgerinitiative gegen Stadtzerstörung

des OVG Lüneburg werde für die bürgermeisterliche Abneigung gegen direktdemokratische Mitbestimmungsrechte der Bürgerinnen und Bürger schon einen Weg finden, ist scheinbar aufgegangen. Die Demokratie ist im Sumpf der Jurisprudenz ersäuft worden (Walter Lück). Doch für welchen Preis? Wer so hoch pokert und mit einem Bluff alle Einsätze einstreichen kann, mag ein kühler Taktierer sein. Im großen Gesellschaftsprojekt „Demokratie“ fehlen dem Oberbürgermeister und den in Fraktionszwängen gefangenen Ratsvertretern der SPD, CDU und FDP jedoch zunehmend ihre Mitspieler. Die Lüneburger Entscheidung zum Bürgerbegehren ist keine rechtliche Legitimation für die bewußte Verhinderung des Bürgerwillens durch die parteipolitischen Akteure. Manch einer mag den Beschuß nun als Persilschein gebrauchen und sich seiner politischen Verantwortung entziehen wollen. Den Bürgern unvergessen bleibt aber die unverhüllt vom SPD-Fraktionsvorsitzenden Dr. Knake geäußerte Mißachtung des Bürgerwillens, der in der Bauausschusssitzung am 25.11.2004 für seine Fraktion erklärte, die SPD störe es nicht, wenn ein Bürgerentscheid verhindert werde und sie werde sich gegen den Bürgerentscheid stellen.

Die Entscheidungsbegründung des OVG Lüneburg, der Text des Bürgerbegehrens und weitere Informationen sind auf unserer Internetseite www.buergerbegehren-ol.de abrufbar.

(Shenja Schillgalis, Sprecherin)

gez. Walter Lück (Sprecher)